



**Vereinbarung**  
**über eine Sonderregelung gem. § 7 Abs. 2 der**  
**Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit**  
  
**zwischen der Dienststelle Universität Ulm**  
**und dem**  
**Personalrat der Universität Ulm**  
  
**für das Tierforschungszentrum**

**§ 1**

Diese Sonderregelung zur Dienstvereinbarung Arbeitszeit vom 01.05.2007 gilt für alle Beschäftigten im Pflege- und Versorgungsbereich des Tierforschungszentrums.

**§ 2**

Für die im Geltungsbereich genannten Beschäftigten gelten abweichend von der Dienstvereinbarung Arbeitszeit die folgenden Sonderregelungen:

1. Rahmenzeit

Der auf die Arbeitszeit anrechenbare Zeitraum beginnt um 6.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr. Arbeitszeiten außerhalb der Rahmenzeit bedürfen der Zustimmung der oder des Vorgesetzten.

2. Kernarbeitszeit

Die Kernarbeitszeit beginnt um 7.30 Uhr und endet von Montag bis Donnerstag um 14.30 Uhr, am Freitag um 12.00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Beschäftigten mit Ausnahme der Pause zur Anwesenheit verpflichtet, soweit nicht dienstliche Gründe eine Abwesenheit rechtfertigen. Ausnahmsweise kann im Einvernehmen zwischen der Leitung des TFZ und dem/der Beschäftigten der Beginn der Kernarbeitszeit bis 8:30 Uhr festgelegt werden.

### 3. Pausen

Die Arbeit ist nach einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden durch eine Pause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Die Pause kann zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr in Anspruch genommen werden. Daneben kann zwischen 9.00 und 9.30 Uhr eine Frühstückspause von max. 30 Minuten genommen werden. Nach einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden haben Beschäftigte eine weitere Pause von mindestens 15 Minuten einzulegen. Pausen gehören nicht zur Arbeitszeit.

### **§ 3**

Im Übrigen gelten die Regelungen der Dienstvereinbarung Arbeitszeit, soweit sie den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

Die tarifrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Anordnung und Abgeltung von Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit und Überstunden bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Das An- und Ablegen vorgeschriebener Schutzkleidung zählt zur Arbeitszeit.

### **§ 4**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Ulm, den 11.08.11

gez.

Dieter Kaufmann  
Kanzler

gez.

Christine Sommerfeld  
Für den Personalrat